

Begründung

zu der Satzung der Stadt Koblenz über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 129 für das Baugebiet "Kammertsweg" (Änderung Nr. 1)

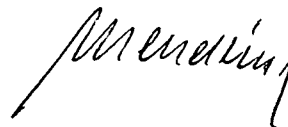
- - - -

In dem am 12. 08. 1977 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan ist eine Staffelung der Bebauung entlang des Rheines festgesetzt. Dadurch ergibt sich ein Versatz der Baugrenzen auf dem Flurstück 88/11 um 2,50 m gegenüber der südlichen Nachbarbebauung. Da auf dem Nachbargrundstück im Hinblick auf die vorhandene Gebäudesubstanz von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abgewichen und das direkt am Rheinufer stehende Gebäude zu Wohnzwecken ausgebaut worden ist, ergibt sich für das fragliche Grundstück durch die Festsetzung des Bebauungsplanes ein Rücksprung, der eine erhebliche Beeinträchtigung der Rheinsicht zur Folge hat und der durch das geringfügige Vorrücken auf die Nachbarbaugrenze etwas abgemildert werden soll.

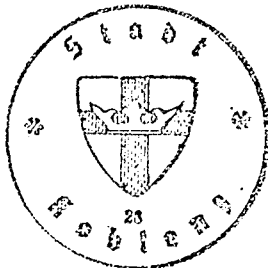
Die Grundzüge der Planung werden durch diese Planänderung nicht berührt. Auch die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan angegebenen Kosten werden nicht verändert.

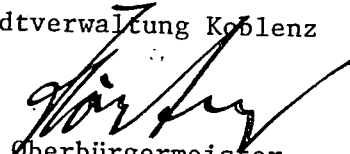
Koblenz, 26. 07. 1978

Stadtverwaltung Koblenz
In Vertretung:


Bürgermeister

Ausgefertigt:
Koblenz, 28.01.1993



Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister